

Aktenzeichen:

10 RV 522/57

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet
am 11. Juli 1958

In Sachen

.....
Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....
Beklagten und Revisionsbeklagten.

hat der 10. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 11. Juli 1958

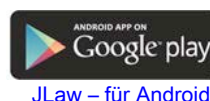
für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-
Westfalen in Essen vom 28. März 1957 wird aufge-
hoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



G r ü n d e :

Im Oktober 1950 beantragte der Kläger, ihm Versorgung wegen der Folgen einer durch einen Baumkrepierer am linken Knie erlittenen Verletzung zu gewähren. Nachdem der Kläger durch den Vertragsarzt des Versorgungsamts (VersorgA.) Dr. ~~LXXXXX~~ untersucht worden war, lehnte auf dessen Gutachten vom 8. Februar 1952 hin das VersorgA. Duisburg den Antrag des Klägers mit Bescheid vom 20. Juni 1952 ab. Nach der Begründung des Bescheides fehlt für die vom Kläger angegebene Ursache seiner Leiden jedes Beweismaterial. Das VersorgA. sah daher die eitrige Entzündung des linken Kniegelenks als die Folge einer Knochenmarkentzündung aus der Vorkriegszeit, die sonstigen Leiden des Klägers am linken Knie als anlage- und altersbedingt an. Der Einspruch des Klägers gegen diesen Bescheid blieb erfolglos und ebenso seine Klage, welche das Sozialgericht (SG.) Düsseldorf mit Urteil vom 6. Juli 1955 abwies. Das SG. hielt die Leiden des Klägers als die Folge einer im Jahre 1928 durchgemachten Osteomyelitis, zumal der Kläger bereits im Jahre 1938 wegen Kniegelenkentzündung arbeitsunfähig krank gewesen und im Jahre 1946 wegen alter Osteomyelitis behandelt worden sei. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil wurde vom Landessozialgericht (LSG.) Nordrhein-Westfalen mit Urteil vom 28. März 1957 zurückgewiesen. Das LSG. sah den Zusammenhang der Gesundheitsstörungen des Klägers mit Einflüssen des Wehrdienstes nicht für wahrscheinlich an. Es hielt die Ausführungen des Dr. L. ~~XXXXXX~~ für überzeugend, der die Veränderungen im linken Kniegelenk auf die vordienstliche Knochenmarkentzündung zurückführt. Eine Bestätigung dieser Ansicht erblickt das LSG. in dem Umstand, daß beim Kläger schon vor dem Wehrdienst eine Kniegelenkentzündung bestanden habe und ein zeitlicher Zusammenhang zwischen der behaupteten Verletzung und den derzeitigen Leiden im linken Kniegelenk fehle. Wie das LSG. weiter ausführt, konnte nicht festgestellt werden, daß die Verletzung im März 1945 erheblich gewesen ist. Eine Vernehmung des Zeugen ~~MXXXXXX~~ hielt das LSG.



nicht für erforderlich, "da die Verletzung des Klägers am Knie im Wehrdienst unterstellt worden ist".

Die Revision wurde nicht zugelassen.

Gegen das am 18. April 1957 zugestellte Urteil hat der Kläger mit Schriftsatz vom 7. Mai 1957, eingegangen beim Bundessozialgericht (BSG.) an demselben Tage, Revision eingelegt und diese zugleich begründet. Er beantragt,

unter Aufhebung des Urteils des LSG. Nordrhein-Westfalen vom 28. März 1957 die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG. zurückzuverweisen.

Der Kläger rügt zunächst eine Verletzung der Aufklärungspflicht (§ 103 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -) des LSG. Dieses habe zwar die Verletzung des Klägers am Knie unterstellt, sei dann aber dem Gutachter Dr. LXXXXX gefolgt, der den Zusammenhang der Leiden des Klägers mit dessen Wehrdienst deshalb verneint hat, weil eine Verletzung nicht nachgewiesen sei. Da das LSG. aber die Tatsache der Verletzung unterstellte, so hätte das LSG. bei einer derart veränderten Sachlage nunmehr die Frage des Zusammenhangs zwischen der Verletzung und den derzeitigen Leiden des Klägers durch einen anderen ärztlichen Gutachter oder wenigstens nochmals durch Dr. LXXXXX beurteilen lassen müssen. Wenn das LSG. diese nur von Ärzten zu beurteilende Frage selbst entschieden habe, ohne erkennbar über die dafür erforderlichen medizinischen Fachkenntnisse zu verfügen, so habe es auch die Grenzen seines Rechts zur freien Beweiswürdigung (§ 128 SGG) überschritten.

Der Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Nach seinen Ausführungen konnte das LSG. aus den im Urteil angeführten Gründen den Zusammenhang des Kniegelenksleidens des Klägers mit den Einflüssen des Wehrdienstes beurteilen, ohne gegen



seine Aufklärungspflicht zu verstoßen und ohne die Grenzen seines Rechts zur freien Beweiswürdigung zu überschreiten.

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Sie ist gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft, denn der Kläger hat wesentliche Mängel des Verfahrens gerügt. Wie der Kläger zutreffend darlegt, durfte das LSG. den Zusammenhang der Knieverletzung, die es unterstellte, mit dem derzeitigen Kniegelenksleiden des Klägers nicht ohne weitere ärztliche Beurteilung verneinen. Es ist nicht ersichtlich, daß das LSG. auf Grund eigener medizinischer Kenntnisse diesen Zusammenhang beurteilen konnte oder auch nur beurteilen wollte. Das LSG. hat sich vielmehr bei der Beurteilung dieser Frage auf das Gutachten des Dr. LXXXXX berufen. Dessen Ausführungen im Gutachten aber hätten das LSG. veranlassen müssen, ein weiteres Gutachten einzuholen, da Dr. IXXXXX von einer anderen Sachlage ausgegangen war und in seinem Gutachten selbst betont hatte, daß dann, wenn Beweismittel über die Verletzung des Klägers am Knie beigebracht würden, geklärt werden müsse, inwieweit eine "Sch" - gemeint ist damit offenbar "Schädigung" oder "Schädigungsfolge" - im Sinne der Verschlimmerung in Frage kommt. Von dieser Aufklärungspflicht wurde das LSG. auch nicht frei durch seine Feststellung, daß die Verletzung des Klägers im März 1945 nicht erheblich gewesen sein könne, denn die Frage, ob die an sich nicht erhebliche Verletzung die Ursache des derzeitigen Kniegelenksleidens des Klägers ist, kann medizinisch schwieriger zu beurteilen sein als die gleiche Frage beim Vorhandensein einer schweren Verletzung. Das LSG. hat daher seine Sachaufklärungspflicht verletzt; es hätte zu der Frage, ob die Knieverletzung des Klägers im Jahre 1945 als Ursache seines derzeitigen Kniegelenksleidens anzusehen ist, einen ärztlichen Sachverständigen anhören müssen. Die Verletzung des § 103 SGG stellt einen Verfahrensmangel dar, den der Kläger eingehend und in einer dem § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG genügenden Form gerügt hat.



Der Kläger hat aber auch zutreffend gerügt, daß das LSG. sein Recht zur freien Beweiswürdigung (§ 128 SGG) verletzt hat, wenn es die Feststellung traf, daß die Knieverletzung des Klägers nicht die wahrscheinliche Ursache des derzeitigen Kniegelenkleidens ist. Dr. LXXXXX auf dessen Gutachten sich das LSG. dabei stützt, war von anderen Voraussetzungen ausgegangen und hatte eine andere Beurteilung gerade für den Fall erwähnt, daß die von ihm als nicht erwiesen betrachtete Knieverletzung tatsächlich doch zuträfe. Das Gutachten des Dr. LXXXXX war somit keine geeignete Grundlage für die Feststellung des LSG., zumal das LSG. sich auch nicht für seine Feststellung etwa auf eigene medizinische Kenntnisse berufen hat. Das LSG. überschritt daher seine Beweiswürdigungspflicht, wenn es sich für seine Feststellung auf das Gutachten des Dr. Locher berief, aus welchem sich nicht die Beurteilung ergibt, welche das LSG. aus diesem Gutachten herleitete.

Der Kläger hat diese Verletzung des § 128 SGG hinreichend gemäß § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG gerügt. Die Revision des Klägers ist daher auch durch die Rüge dieses Verfahrensmangels gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft.

Auf den Verfahrensmängeln, deren Rüge die Revision statthaft gemacht hat, beruht die angefochtene Entscheidung des LSG. (§ 162 Abs. 2 SGG). Bei Verfahrensmängeln beruht die angefochtene Entscheidung schon dann auf diesen Mängeln, wenn nur die Möglichkeit besteht, daß das LSG. anders entschieden hätte, wenn es die verfahrensrechtlichen Vorschriften richtig angewandt hätte. Im vorliegenden Fall ist diese Möglichkeit, daß das LSG. nach Anhörung eines weiteren Sachverständigen und bei richtiger Würdigung des von Dr. LXXXXX erstatteten Gutachtens zu einer anderen Entscheidung gekommen wäre, gegeben. Die Revision ist daher begründet.

In der Sache selbst konnte der Senat nicht entscheiden, da die Feststellung des LSG. darüber, daß das derzeitige Kniegelenkleiden des Klägers nicht seine wahrscheinliche Ursache in der



Kniegelenksverletzung aus dem Jahre 1945 hat, mit Erfolg angegriffen worden ist und somit die zu einer Sachentscheidung erforderliche Feststellung über den Zusammenhang fehlt. Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG. zurückzuverweisen.

Die Entscheidung über die Kosten mußte dem abschließenden Urteil vorbehalten bleiben.

